



## Satzung

in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22. April 2008

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Münster“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des „Fördervereins Stadtmuseum Münster“ ist die Förderung der Errichtung und der Unterhaltung eines eigenständigen, wissenschaftlich geleiteten, öffentlichen Museums für Münsterische Stadt- und Kulturgeschichte in Münster durch die Stadt Münster.
2. Die Förderung soll insbesondere geschehen
  - a) durch Ansammlung von Geldmitteln für Zuschüsse zu den durch den Aufbau und die Unterhaltung der Sammlungen und durch Ausstellungen und Veröffentlichungen entstehenden Kosten,
  - b) durch Anregung an Mitglieder und Förderer, stadt- und kulturgeschichtlich bedeutsame Gegenstände, Bilder, Urkunden usw. dem Museum als Schenkung, Vermächtnis oder Leihgabe zu überlassen,
  - c) durch Vergabe von Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten zur Münsterischen Stadt- und Kulturgeschichte als Vorbereitung ihrer musealen Darstellung.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO77) vom 16. März 1976 (BStBl S. 157 ff.).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personengemeinschaft werden.
2. Mitglieder bestehen aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen und gesondert festgelegt für Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Der festgelegte Beitrag ist in dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal zu entrichten.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Durch eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines mindestens zehnfachen Jahresbeitrages kann von Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Eine Rückerstattungspflicht des Vereins bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds besteht nicht.

### § 6

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über sie entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7

#### Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a) für die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c) für die Entlastung des Vorstandes
  - d) für die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
  - e) für die Änderung der Satzung
  - f) für die Auflösung des Vereins
  - g) für die Wahl von höchstens vier Mitgliedern des Vorstandsbeirates
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmgewicht von mindestens 20 Stimmen (vgl. Abs. 4) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, jedes korporative Mitglied mit einem Mindestbeitrag gem. § 5 Abs. 2 von 250,- € fünf Stimmen und jedes korporative Mitglied mit einem Mindestbeitrag von 100,- € zwei Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Vorschläge von Vereinsmitgliedern für die Wahl des Vorsitzenden müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Vorschläge des Vorstandes sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Vorschläge wird ohne Aussprache abgestimmt.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfreie Mitglieder des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt unter Bestimmung ihrer Funktionen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen hin allein.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig.

Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9a

### Vorstandsbeirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand sachverständig bei seinen Aufgaben. Er besteht aus bis zu acht Mitgliedern, davon kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bis zu vier Beiratsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren wählen und der Vorstand für den gleichen Zeitraum ebenfalls bis zu vier Beiratsmitglieder berufen.

## § 10

### Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

## § 11

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Eine Änderung des § 12 Abs. 2 ist nicht zulässig.

## § 12

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 5 (1) zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Münster zur Verwendung für die Zwecke des Museums für Münsterische Stadt- und Kulturgeschichte. Falls es bis zur Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins nicht zur Begründung dieses Museums gekommen ist, fällt das Vermögen an das Westfälische Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte mit der Auflage, es zum Aufbau einer Abteilung für Münsterische Stadt- und Kulturgeschichte zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.